

Schriftliche Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Carola Ensslen und Stephan Jersch (DIE LINKE)
vom 12.05.22

und Antwort des Senats

Betr.: Nachfrage: Zusammensetzungen von Ausschüssen in den Hamburger Bezirksversammlungen

Einleitung für die Fragen:

Das Bezirksverwaltungsgesetz (BezVG) sieht vor, dass die Hamburger Bezirksversammlungen einen Hauptausschuss einsetzen. Weiter können sie zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse einsetzen. Außerdem sieht das BezVG die Möglichkeit für Unterausschüsse der Regionalausschüsse für nicht öffentliche Bauangelegenheiten mit höchstens neun Mitgliedern vor.

Der Hauptausschuss und die eingesetzten Ausschüsse dürfen gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 und § 16 Absatz 1 Satz 1 BezVG höchstens 15 Mitglieder haben. Nach § 17 Absatz 1 Satz 1 BezVG gilt: Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt nach Maßgabe des Stärkeverhältnisses der Fraktionen auf der Grundlage des Berechnungsverfahrens nach Hare-Niemeyer. Von der Höchstanzahl der Sitze kann gemäß § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG abgewichen werden, sofern dies erforderlich ist, um Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung in den Ausschüssen abzubilden.

Der Senat hat in seiner Antwort auf die Schriftliche Kleine Anfrage Drs. 22/7381 mehrere Fragen offengelassen. So ist der Senat in seiner Antwort zwar ausführlich auf die Situation in Wandsbek eingegangen, hat aber sämtliche Fragen zur konkreten Handhabung des § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG in den Bezirksversammlungen in keinsten Weise beantwortet. Unklar bleibt somit weiterhin, nach welchen Kriterien in welchem Verfahren über eine Anpassung der Ausschussgröße entschieden wird und inwiefern die Entscheidung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG in der Gesamtschau mit § 17 Absatz 1 Satz 1 BezVG gegebenenfalls zwingend ist.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Vorbemerkung: *Der Senat führt in seiner Antwort zur Drs. 22/7381 wie folgt aus: „(...) Eine Situation, die eine Abweichung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG rechtfertigt, gibt es für die Amtsperioden ab der Wahl 2014 nur in der aktuellen Bezirksversammlung Wandsbek (...). Die Entscheidung darüber wurde am 22. August 2019 von der Bezirksversammlung im Rahmen der Ausschussbesetzung getroffen, um die Mehrheitsverhältnisse in der Bezirksversammlung abzubilden. (...)“*

Frage 1: *Ist die Entscheidung vom 22. August 2019 über die Abweichung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG in Wandsbek auf Antrag einer Fraktion erfolgt?*

Frage 2: *Falls ja, ist es gängige Praxis, dass die Entscheidung über die Anwendung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG stets (oder sogar nur) auf Antrag einer Fraktion erfolgt? Oder hat die Bezirksversammlung im Rahmen der Ausschussbesetzung stets und von sich aus zu prüfen, ob eine Situation vorliegt, welche eine Abweichung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG erforderlich macht? Wie ist das Verfahren?*

Frage 3: *Nach welchen Kriterien wurde darüber entschieden, dass eine Abweichung nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG „gerechtfertigt“ ist?*

Antwort zu Fragen 1, 2 und 3:

Nein. Eine erforderliche Anpassung der Ausschussgrößen erfolgt von Amts wegen mit dem Ziel, die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung in den Ausschüssen abzubilden.

Frage 4: *Gibt es interne ermessensleitende Handreichungen, Konkretisierungen, Übereinkünfte oder Vergleichbares, nach welchen Kriterien nach § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG über eine Vergrößerung der Ausschüsse zu entscheiden ist?*

Falls ja, welche und welche sind die zentralen Kriterien?

Falls nein, warum nicht?

Frage 5: *Stellt das Ermessen im Rahmen des § 17 Absatz 1 Satz 3 BezVG nach Auffassung des Senats beziehungsweise der zuständigen Behörden ein gebundenes oder intendiertes Ermessen dar (insbesondere im Hinblick auf den aus § 17 Absatz 1 Satz 1 BezVG folgenden Grundsatz, wonach die Besetzung der Ausschüsse stets nach dem Stärkeverhältnis zu erfolgen hat)? Bitte begründen.*

Antwort zu Fragen 4 und 5:

Nein. Die Berechnung der Ausschussgröße und Besetzung erfolgt entsprechend den für das Berechnungsverfahren nach Hare-Niemeyer entwickelten Grundsätzen. Ziel dabei ist es, die gesetzlich vorgesehenen Ausschussgrößen nur so weit zu überschreiten, bis die Mehrheitsverhältnisse der Bezirksversammlung erfolgreich abgebildet werden können.